



Altersteilzeit für Beamte



Gliederung

- Rechtsgrundlagen
- Voraussetzungen
- Arbeitszeit
- Besonderheiten bei Lehrkräften
- Besoldung während der Altersteilzeit
 - zwei Varianten, jeweils mit Beispielrechnung
- Alterzuschlag
- Einzelprobleme
 - Steuer
 - Beihilfe
 - Versorgung



Rechtsgrundlagen

- § 80 e Abs. 1 Landesbeamtengesetz
- § 80 f Abs. 1 Landesbeamtengesetz
- § 6 Abs.2 Bundesbesoldungsgesetz
- Altersteilzeitzuschlagsverordnung
- § 6a Landesbesoldungsgesetz
- § 10 Landesrichtergesetz



Voraussetzungen

- **Beamter oder Richter** des Landes Rheinland - Pfalz
- Vollendung des **55. Lebensjahres**
- zur Verfügung stehende **Haushaltsmittel**
- **Antrag**
- Beginn der ATZ vor dem **01.01.2010**
- **dringende dienstliche Belange** stehen nicht entgegen
- in den letzten fünf Jahren vor Beginn der ATZ lag **mindestens drei Jahre Teilzeitbeschäftigung** vor
- Beantragung entweder
 - bis zur **Vollendung der gesetzl. Altersgrenze** oder
 - bis zum Ablauf von **drei Jahren nach Erreichen der Altersgrenze** (nicht für Richter !)
 - > **Ausnahme**: es liegt eine **Schwerbehinderung** vor



Umfang der Arbeitszeit

bei bisheriger Vollbeschäftigung

- 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit
- Dienstleistungsverpflichtung : 100 %

bei bisheriger Teilzeitbeschäftigung

- Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, max. 50% der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der ATZ durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit



Verteilung der Arbeitszeit

Blockmodell

- Unterteilung in → Arbeitsphase („Vollbeschäftigung“)
→ Freistellungsphase („Freistellung vom Dienst“)

Lebensjahre	
55 – 56 – 57 – 58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63 – 64 – 65	
55 – 60	60 – 65
Arbeitsphase	Freistellungsphase

Teilzeitmodell

- die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit (ggf. TZ) ist durchgehend zu leisten



Besonderheiten bei Lehrkräften:

- Blockmodell : Laufzeit mindestens 2 Schuljahre
- Teilzeitmodell : Laufzeit mindestens 1 Schuljahr
- aus dienstlichen Gründen **Kombination beider Modelle** möglich
-> Ansparphase, maximal 1 Schuljahr Teilzeitbeschäftigung, Freistellungsphase



Schuljahre		
1-2-3-4-	5	-6-7-8-9
Arbeitsphase	TZ	Freistellungsphase



Besoldung bei Altersteilzeit

Variante 1

- bei Altersteilzeit **bis** zur gesetzlichen **Altersgrenze**
-> § 80 e LBG, § 10 LRiG
- **Altersteilzeitzuschlag 20 %** der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Bruttodienstbezüge *
-> § 6a Abs.1 Var.1 LBesG

Variante 2

- **über** die gesetzliche **Altersgrenze hinaus**
-> § 80 f LBG
- **Altersteilzeitzuschlag 40 %** der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Bruttodienstbezüge *
-> § 6a Abs.1 Var.2 LBesG

* Berechnungsgrundlage: Kürzungsbetrag aufgrund der Teilzeit



Besoldung bei Altersteilzeit

bis zur gesetzlichen Altersgrenze -- § 80 e Abs.1 LBG oder § 10 Abs. 1 LRiG
i.V.m. § 6a LBesG

- gesetzliche Altersgrenze § 54 Abs.1 LBG, § 4 Abs. 1 LRiG
 - ⇒ grundsätzlich 65. Lebensjahr;
 - ⇒ bei Lehrkräften das Ende des Schuljahres, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden
 - ⇒ individuelle Altersgrenze im Vollzugsdienst
 - ⇒ bei Schwerbehinderung: Ruhestand ab 63. Lebensjahr möglich
- Altersteilzeitzuschlag :
 - nicht ruhegehaltfähig
 - steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt
 - 20 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge



Besoldung bei Altersteilzeit

bis zur gesetzlichen Altersgrenze - § 80 e Abs.1 LBG oder § 10 Abs. 1LRiG
i.V.m. § 6a LBesG

Oberstudienrat, verheiratet (Ehegatte im ö.D.), 2 Kinder im Familienzuschlag

Dienstbezug	Vollbeschäftigung	Altersteilzeit	auf die Verminderung entfallen
Grundgehalt (A14, St. 12)	4.751,59 €	2.375,80 €	2.375,79 €
Familienzuschlag Stufe 1	57,05 €	57,05 €	0,00 €
Familienzuschlag 2 Kinder	212,08 €	212,08 €	0,00 €
Zwischensumme	5.020,72 €	2.644,93 €	2.375,79 €
Altersteilzeitzuschlag *)		475,16 €	
Summe Bruttobezug	5.020,72 €	3.120,09 €	
steuerlicher Bruttobezug **)	5.020,72 €	2.644,93 €	

*) Altersteilzeitzuschlag (§ 6 a Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG):

20 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Bezüge
20 % von 2375,79 = **475,16 €**

***) Die Steuerfreiheit des Altersteilzeitzuschlages endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.



Besoldung bei Altersteilzeit

über die gesetzliche Altersgrenze hinaus - § 80 f Abs.1 LBG; §§ 6a, 6b LBesG

- gesetzliche Altersgrenze § 54 Abs.1 LBG ⇒ grds. 65. Lebensjahr; abweichende Altersgrenzen bei Lehrkräften und Vollzugsbeamten möglich
- Hinausschieben des Ruhestandsbeginns um 3 Jahre, § 55 Abs. 1 LBG (n.F.)
- Zuschlag i.H.v. 8 % des Grundgehaltes, § 6 b LBesG = Alterszuschlag
- keine Sonderregelung für Schwerbehinderte

- Altersteilzeitzuschlag :
 - nicht ruhegehaltfähig
 - steuerfrei, unterliegt aber dem Progressionsvorbehalt
 - nach Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze steuerpflichtig !
 - 40 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Dienstbezüge



Besoldung bei Altersteilzeit

über die gesetzliche Altersgrenze hinaus - § 80 f Abs.1 LBG; §§ 6a, 6b LBesG

Oberstudienrat, verheiratet (Ehegatte im ö.D.), 2 Kinder im Familienzuschlag

Bruttobezüge bis zur gesetzlichen Altersgrenze

Dienstbezug	Vollbeschäftigung	Altersteilzeit	auf die Verminderung entfallen
Grundgehalt (A14, St. 12)	4.751,59 €	2.375,80 €	2.375,79 €
Familienzuschlag Stufe 1	57,05 €	57,05 €	0,00 €
Familienzuschlag 2 Kinder	212,08 €	212,08 €	0,00 €
Zwischensumme	5.020,72 €	2.644,93 €	2.375,79 €
Altersteilzeitzuschlag *)		950,32 €	
Summe Bruttobezug	5.020,72 €	3.595,25 €	
steuerlicher Bruttobezug **)	5.020,72 €	2.644,93 €	

*) Altersteilzeitzuschlag (§ 6 a Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG):

40 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Bezüge

40 % von 2375,79 = **950,32 €**

***) Die Steuerfreiheit des Altersteilzeitzuschlages endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.



Besoldung bei Altersteilzeit

über die gesetzliche Altersgrenze hinaus - § 80 f Abs.1 LBG; §§ 6a, 6b LBesG

Oberstudienrat, verheiratet (Ehegatte im ö.D.), 2 Kinder im Familienzuschlag

Bruttobezüge nach der gesetzlichen Altersgrenze bis zum Eintritt des Ruhestandes

Dienstbezug	Vollbeschäftigung	Altersteilzeit	auf die Verminderung entfallen
Zwischensumme	5.020,72 €	2.644,93 €	2.375,79 €
Zuschlag § 6 b LBesG	380,13 €	190,06 €	
Altersteilzeitzuschlag		950,32 €	
Summe Bruttobezug und steuerlicher Bruttobezug **)	5.400,85 €	3.785,31 €	

*) Altersteilzeitzuschlag (§ 6 a Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG):

40 % der auf die Verminderung der Arbeitszeit entfallenden Bezüge

40 % von 2375,79 = **950,32 €**

***) Die Steuerfreiheit des Altersteilzeitzuschlages endet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.



Alterszuschlag - § 6 b LBesG

- Besoldung **nach Erreichen** der gesetzlichen **Altersgrenze**
- Fälle, in denen noch Dienstbezüge aus einem **aktiven Dienstverhältnis** gezahlt werden (auch Altersteilzeit-Freistellungsphase)
- **8 %** des Grundgehaltes, ggf. teilzeitgekürzt
- fließt nicht in ATZ-Zuschlag
- nicht ruhegehaltfähig
- Zahlung maximal drei Jahre



ATZ und Steuer

- Der Alterteilzeitzuschlag ist **bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze steuerfrei**, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt**.
- > ggf. **Steuernachforderungen** durch das Finanzamt
- **Ab dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze** ist der Altersteilzeitzuschlag **in voller Höhe steuerpflichtig**.



ATZ und Beihilfe

- keine Auswirkungen auf den bisherigen **Beihilfeanspruch**
- **Kostendämpfungspauschale** mindert sich entsprechend der Arbeitszeit



ATZ und Versorgung

- ruhegehaltfähig entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit
- Berechnung der späteren Versorgungsbezüge aus den vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des letzten Amtes



Weitere Informationen

Internet: www.zbv-rlp.de

(Pfad: Fachliche Themen -> Beamte und Richter - aktiver Dienst -> Altersteilzeit)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!